

Dezernat: BOB Amt: Termin der Tagung: 30.06.2004

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.06.2004	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	09.06.2004
☒ Haushalt und Finanzen	22.06.2004	☒ Umwelt	15.06.2004
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2004	☒ Hauptausschuss	23.06.2004
☒ Wirtschaft	15.06.2004	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2004
☒ Bau und Verkehr	16.06.2004	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Sport, Schule u. Kultur	10.06.2004	☒ JHA	01.06.2004

Konzept „Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses der StVV zur Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer „Barrierefreie Stadt“ vom 24.09.2003, ein Konzept zur weiteren Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben, verabschiedet wird.

Rätzel

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Erarbeitung eines Grundsatzbeschlusses zur Entwicklung der Stadt Cottbus zur „Barrierefreien Stadt“ vom 24.09.2003 ist zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen ein Konzept zu erstellen.

Auf der Grundlage vorhandener gesetzlicher Regelungen und geltenden Standards zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen verabschiedet die Stadtverordnetenversammlung das Konzept „Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt“. Dieses Konzept wird jährlich von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat der Stadt Cottbus überarbeitet und fortgeschrieben. Über den Stand der Verwirklichung des Beschlusses wird in der Stadtverordnetenversammlung jährlich berichtet

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

K O N Z E P T

„Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt“

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 03. Dezember 2001 das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt. Uneingeschränkte Teilhabe statt ausgrenzender Fürsorge, völlige Gleichstellung statt abwertenden Mitleids, Recht auf Selbstbestimmung statt wohlmeinende Bevormundung sind zentrale Zielstellung für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, für ihre Chancengleichheit.

Am 01. Mai 2002 ist das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Kraft getreten, im Mai 2003 erlangte das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Wirksamkeit, die diese Vision in gesetzliche Gebote umsetzt. Diese Gesetze definieren Barrierefreiheit dahingehend:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Die Brandenburgische Bauordnung hat in ihrem alten §56 (jetzt §45) für bestimmte gesellschaftliche Bereiche barrierefreies Bauen bereits zuvor gesetzlich vorgeschrieben.

Die Stadt Cottbus verpflichtet sich ausgehend von der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung „Erste Bewertung zur Verwirklichung der Chancengleichheit behinderter Menschen in der Stadt Cottbus“ vom 28.06.2000, die uneingeschränkte Teilhabe, die völlige Gleichstellung sowie das Recht auf Selbstbestimmung weiter zu entwickeln.

Es wurde oft dargestellt und kann nur nochmals wiederholt werden: **Barrierefreiheit heißt auch, die Barrieren in den Köpfen abzubauen.** Trotz der in diesem Konzept aufgezeigten Maßnahmen darf man nicht anfangen, die Belange behinderter Menschen als erledigt abzutun, sondern muss weiter diese in das Bewusstsein der Öffentlichkeit stellen.

Zielstellung

Die aufgezeigten Maßnahmen sind ein weiterer Schritt zum kontinuierlichen Ausbau der Chancengleichheit. Es geht um die allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, es geht also um den Abbau von Barrieren im weitesten Sinne. Ziel ist der Abbau von Hindernissen, die der Führung eines selbstbestimmten Lebens entgegenstehen. Ein barrierefreies Leben ist somit gesellschaftliches Anliegen und sollte überall zur Realität werden.

I. Umsetzung der Brandenburgischen Bauordnung

Die untere Baubehörde prüft im Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung der in §45 BbgBO aufgeführten Gebäude, baulichen Anlagen und Einrichtungen die Einhaltung der Vorgaben der Brandenburgischen Bauordnung und der DIN zur barrierefreien Gestaltung sowie zum Brand- und Wärmeschutz.

Bei Planung und Ausschreibung von Investitionen der Stadt, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach §45 BbgBO betreffen, werden die Forderungen dieser Bestimmung zum Bestandteil der Aufgabenstellung gemacht und deren Einhaltung in der weiteren Planung bis zur Baugenehmigung kontrolliert.

Bei Umbauten und Rekonstruktionen wird entsprechend verfahren.

Wird an die Bauaufsichtsbehörde ein Antrag auf Abweichung von Anforderungen des §45 BbgBO gestellt, so wird dieser Antrag, versehen mit einer Begründung zur Notwendigkeit der Abweichung der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat zur Stellungnahme übergeben. Erst danach wird über den Antrag auf Abweichung entschieden.

II. Barrierefreiheit beim Stadtumbaukonzept

Künftige Beschlüsse auf der Grundlage des Stadtumbaukonzeptes vom November 2002 zu teilräumlichen Konzepten haben den Aspekt der Barrierefreiheit in Absprache mit der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat aufzunehmen.

Der Aspekt der Barrierefreiheit wird bei der Ausstellung von B-Plänen, Rahmenplänen und städtebaulichen Konzepten, d.h. in allen zur Bearbeitung anstehenden Fragen der Bauplanung und verkehrlichen Erschließung, aufgenommen.

In der Rahmenplanung “Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ wird die Schaffung von Barrierefreiheit in öffentlichen Freiräumen und bei Neubauvorhaben, als zu verwirklichende Aufgabe, aufgenommen und umgesetzt.

III. Öffentlicher Verkehrsraum

Bauliche Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum - Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Fußwege - der Stadt Cottbus werden so ausgeführt, dass sie den Forderungen des §45 BbgBO und der DIN (künftig 18030) und damit den Ansprüchen an eine barrierefreie Umwelt entsprechen. Durch das Tief- und Straßenbauamt erfolgt eine Prüfung der Benutzbarkeit durch ein Sicherheitsaudit.

Bei Einschränkungen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum durch Baumaßnahmen, wird sichergestellt, dass sehbehinderte, blinde, gehbehinderte und Rollstuhlnutzende Personen ein ungehindertes und gefahrloses Passieren der

Baustelle ermöglicht wird. Durchgangsbreiten und Verkehrswegebelaag stellen dies sicher.

Das Tief- und Straßenbauamt legte folgende Schwerpunkte für das Jahr 2004 fest:

- Ausbau Knotenpunkt *Sielower Landstraße* und *Nordring*
- Ausbau Knotenpunkt *Saarbrücker Straße* und *Thiemstraße* (mit neuer Lichtsignalanlage)
- Fertigstellung des Boulevard *Gelsenkirchener Allee*
- Ausbau *Karl-Liebknecht-Straße* in dem Bereich Staatstheater bis Viehmarkt
- Gestaltung der Arkade an der *Wachsbleiche* (Franz-Mehring-Straße)
- Ausbau *Lipetzker Straße* und *Neuhausener Straße*

Der Ausbau des Mittelstreifens der Lipetzker Straße ist langfristig angedacht, da schon seit langen von Betroffenen und der Behindertenbeauftragten auf die akuten Gefahrensituation aufmerksam gemacht wird. Eine zügige Erledigung dieser Aufgabe wird angestrebt.

Das Tief- und Straßenbauamt stellt in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde sicher, dass 3% der Parkfläche der Stadt, aber mindestens ein Stellplatz je Parkplatz als Behindertenparkplatz gestaltet und nach der StVO gekennzeichnet wird. Vorhandene Barrieren in Form von Borden, nicht erreichbaren Automaten oder Lifts werden beseitigt oder, soweit ohne große Baumaßnahmen nicht umsetzbar, mit einem Warn- und Hinweisschild (Piktogramm) für behinderte Personen versehen. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass bei unmittelbaren Gefahrenquellen dies in die Praxis umgesetzt wird.

Bei der Planung bzw. Rekonstruktion von öffentlichen Grün- und Freiflächen stellt das Grünflächenamt sicher, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang beachtet werden. Das drückt sich u.a. durch die Ausstattung von Kinderspielplätzen mit behindertengerechten Spielgeräten, barrierefreie Gestaltung von Außenanlagen von Gebäuden und Plätze öffentlichen Interesses und durch die nächsten Planungsvorhaben für das Jahr 2004 (Umgestaltung Parkplatz vor der Hauptpost; Erneuerung der Fußwege im Bereich des neuen Gleiskreuzes Berliner Straße; Brunnenplatzgestaltung Muckeplatz; Freiflächengestaltung am Sozio-Kulturellen-Zentrum; IBA-Projekt über die Rad- und Fußwegegestaltung am Priorgraben; Gestaltung der Deponie Schliechow zum Ausflugsziel) aus. Weitere Vorhaben der nächsten Jahre: 2005 – 2007 (in Etappen: Ausbau des Berliner Platzes; Japanischer Pavillon; Platzgestaltung vor der Hauptpost; Gestaltung des Stadthallenvorplatzes; Maßnahmen zur barrierefreien Freiflächengestaltung am Spremberger Turm)

IV. Öffentlicher Personennahverkehr

Bei haushaltsbedingten Veränderungen im Nahverkehrsplan gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Herstellung des anzustrebenden Standards der Barrierefreiheit (barrierefreie Fahrzeuge, Haltepunkte).

Die Beschlüsse des Nahverkehrsplans (NVPL) zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen sind konsequent durchzusetzen.

Entscheidungen über spezielle barrierefreie Ausrüstungen für ÖPNV-Anlagen und Fahrzeugen werden unter Einbeziehung der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates getroffen.

Bei der Prüfung der Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr durch die Genehmigungsbehörde wird dem Kriterium einer möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung (Fahrzeuge, Betriebsablauf, Fahrgastinformation) Rechnung getragen. (§12 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe b PBefG)

Die Betreiber des Linienverkehrs gewährleisten, dass durch regelmäßige Schulungen, der Fahrzeugführer und des Servicepersonal den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen sachgerecht entsprochen wird.

Der Fahrplan der Verkehrsunternehmen hat auszuweisen, welche Haltestellen nicht barrierefrei sind.

Die Verkehrsunternehmen streben an, dass in den Verkehrsmitteln künftig auch optische Fahrgastinformationen realisiert werden und auch bei operativen Veränderungen in der Linienführung eine manuelle Haltestellenansage gewährleistet ist.

Von den 97 Straßenbahnhaltstellen der Stadt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 87 barrierefrei gestaltet (90%). Die Rekonstruktion der Haltestelle *Stadtpromenade* erfolgt in der zweiten Hälfte 2004 für den Halt der Linien in Richtung Norden und 2005 für den Halt der Straßenbahnen in südlicher Richtung.

In Abstimmung mit dem Modellstadtvorhaben wird die Rekonstruktion der Haltestelle *Berliner Platz* im Jahr 2004 vorgenommen.

Sollte der Umsteigepunkt am Hauptbahnhof und die Gleisführung durch die Görlitzer Straße realisiert werden, werden in der Straße der Jugend (Unterführung der Eisenbahn) die Gleisbaumaßnahmen im Jahr 2006 barrierefrei erfolgen.

Langfristig wird die Verlagerung des Busbahnhofes und die Veränderung der Linie 4 über die Brücke der Zielona-Gora-Straße bis zum Lausitzpark in barrierefreier Ausführung geplant.

V. Gesundheitsbetreuung für Menschen mit Behinderungen

Die Entscheidungsträger der Stadt nehmen darauf Einfluss, dass die stationäre Betreuung behinderter Menschen im Carl-Thiem-Klinikum unter baulichen, technischen und personellen Bedingungen erfolgt, die den vorhandenen Handicaps Rechnung trägt.

Die Stadt wirkt darauf hin, dass im Carl-Thiem-Klinikum, zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme die bestehenden Handicaps und die daraus resultierenden besonderen Anforderungen an die stationäre Betreuung erfasst werden. Dazu wird, in Zusammenarbeit der Pflegedienstleitung des CTK, der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates der Stadt, ein Patientenpass erarbeitet.

Einschränkungen in der Benutzbarkeit sanitärer Einrichtungen, die die persönliche Würde behinderter Menschen herabsetzt, werden schrittweise und schnellstmöglich überwunden.

VI. Der Mensch mit Behinderungen und die Behörden

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sichern im schriftlichen und mündlichen Umgang mit den Bürgern eine allgemein verständliche Ausdrucksweise. Persönliche Terminvereinbarungen sind im Sozialamt außerhalb der offiziellen Sprechzeiten möglich. Bei Bedarf erfolgt die Erstberatung durch die SozialarbeiterInnen im häuslichen Bereich der betroffenen Person.

Die Signalanlagen die bei Sprechstunden der Ämter zum Einsatz kommen, werden schrittweise so verändert bzw. ergänzt, dass die darüber vermittelten Informationen sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar sind.

Es wird gewährleistet, dass die Stadtverwaltung prüft wie Leitsysteme und Beschilderungen so gestaltet oder in geeigneter Weise ergänzt werden können, dass sich sehbehinderte, hörbehinderte sowie geistig behinderte und älterer Menschen ausreichend selbstständig orientieren können. Festgestellte Mängel werden abgestellt.

Die Stadtverwaltung sichert durch geeignete Schulungen ihrer MitarbeiterInnen den sachgerechten Umgang mit allen BürgerInnen und geht im Besonderen dabei auf die Belange von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Stadt stellt sicher, dass bei von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten organisierten Veranstaltungen Barrierefreiheit hergestellt ist. Wenn die Herstellung der Barrierefreiheit unverhältnismäßig hoch ist, ist gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat der Stadt Cottbus nach Kompromisslösungen zu suchen und diese umzusetzen.

Zur Wahrnehmung eigener Rechte von hör- und sprachbehinderten Menschen im Verwaltungsverfahren stellt die Stadtverwaltung sicher, dass auf Wunsch der Berechtigten der Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen erfolgt.

VII. Behindertenfahrdienste

Die weitere Vorführung der finanziellen Unterstützung entsprechend der kommunalen Richtlinie zur Sicherung der Fahrten behinderter Menschen wird gewährleistet, um die Möglichkeiten der Teilnahme behinderter Menschen am öffentlichen Leben zu verbessern. Die finanziellen Mittel werden über die freiwillige kommunale Förderung bereitgestellt. Die Fortführung des Behindertenfahrdienstes und die Finanzierung der Fahrten auf der Grundlage der Richtlinie zur Durchführung der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen entsprechend der Beschlussfassung V-008/95, gültig ab 01.01.1996 werden gewährleistet. Dem Behindertenfahrdienst sind im Jahr 2004 Haushaltsmittel in Höhe von 8200,00 Euro eingestellt.

VIII. Beschlusskontrolle

Das Konzept „Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt“ wird jährlich von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten und dem Behindertenbeirat der Stadt Cottbus überarbeitet und fortgeschrieben. Über den Stand der Verwirklichung des Beschlusses wird in der Stadtverordnetenversammlung jährlich berichtet.